

Satzung der Betriebssportgemeinschaft beim Bezirksamt Neukölln von Berlin e. V.

**in der Fassung des Änderungsbeschlusses der
Jahreshauptversammlung vom 5. März 2004.**

§ 1 Name und Sitz

Die am 15. September 1965 gegründete Betriebssportgemeinschaft beim Bezirksamt Neukölln von Berlin (BSG BA Neukölln) hat ihren Sitz in Berlin.

Die Farben der BSG BA Neukölln sind rot-weiß. In Abzeichen, Ständern usw. sollen diese Farben maßgebend bleiben. Das Bezirkswappen soll hierbei berücksichtigt werden.

Die BSG BA Neukölln ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 82 86 N2 eingetragen.

§ 2 Zweck

Die BSG BA Neukölln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Sie sucht insbesondere die Schaffung eines körperlichen und geistigen Ausgleichs für die berufliche Tätigkeit zu erreichen. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Badminton, Bowling, Faustball, Fußball, Handball, Gymnastik, Kegeln, Squash, Tennis, Tischtennis und Volleyball. Der Verein fördert den Erwachsenen-, Wettkampf-, und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

§ 3 Mitgliedschaft

Der BSG BA Neukölln können angehören:

- a) aktive Mitglieder
(Mitglieder, die sich in einer Abteilung sportlich betätigen)
- b) passive Mitglieder
(Mitglieder, die sich in keiner Abteilung sportlich betätigen)
- c) Ehrenmitglieder
(Mitglieder, denen durch Beschluß des erweiterten Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde).

Ist in einer Abteilung die Aufnahme von aktiven Mitgliedern begrenzt, so sind Aufnahme-anträge in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Angehörige des Bezirksamtes Neukölln von Berlin,
2. deren nahe Familienangehörige,
3. sonstige.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (Eintrittserklärung), der eigenhändig vom Antragsteller zu unterschreiben ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,

die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß. Die schriftliche Austrittserklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

b) Ausschluß,

1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
2. bei Schädigung des Ansehens der BSG BA Neukölln,
3. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht (2 Jahre).

Der Ausschluß wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. In den Fällen 1. und 2. hat dem Ausschluß ein Verfahren vor dem Ehrenausschuß voranzugehen.

c) Tod

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der BSG BA Neukölln nicht. Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Wechsel der Arbeitsstätte beenden nicht die Mitgliedschaft in der BSG BA Neukölln.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder-versammlung. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, Sportverkehr zu pflegen und zu fördern und an den Veranstaltungen jeder Art, die von der BSG BA Neukölln durchgeführt werden, teilzunehmen.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern des Vereins gewählt werden.

§ 6 Beiträge *

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils in einer Summe für das gesamte Jahr bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Nur Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Abteilungen, die einen erhöhten Finanzbedarf haben, können einen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser Abteilungsbeitrag ist durch Mehrheitsbeschluß der Abteilungsversammlung festzusetzen.
3. Die Beiträge sind Bringeschulden im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und darum fristgerecht ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung kann eine Mahngebühr erhoben werden.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die durch den erweiterten Vorstand am 2.2.1989 beschlossene Finanzordnung, die diesbezügliche Verfahrensfragen verbindlich regelt.

§ 7 Geschäftsjahr, Haushalt

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine zeitliche Verschiebung des Geschäftsjahres der Abteilungen ist nicht zulässig. Die Einnahmen der BSG BA Neukölln bilden Beiträge, Umlagen, Eintrittsgelder für Veranstaltungen, Spenden u. ä.

§ 8 Gliederung

Für einzelne Sportarten können Abteilungen gegründet werden. Näheres regelt § 18. Sollten der Sportbetrieb, besondere Veranstaltungen oder sonstige Ereignisse die Gründung von Ausschüssen erforderlich werden lassen, so sind solche vom erweiterten Vorstand einzusetzen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Haftung

1. Die BSG BA Neukölln haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, -hallen und sonstigen -anlagen.
2. Die aktiven Mitglieder der BSG BA Neukölln sind über den Betriebssportverband Berlin oder den Landessportbund Berlin gegen Sportunfall versichert.
3. Passive Mitglieder, die nur am Trainingsbetrieb teilnehmen, können auf Antrag versichert werden.

§ 10 Verwaltungsorgane

1. Die Organe der BSG BA Neukölln sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ehrenausschuß,
 - d) die Revisoren.
2. Wählbar sind Mitglieder nach § 3. Gewählt wird jeweils für ein Jahr (§ 7).

§ 11 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist die höchste Instanz der BSG BA Neukölln. Sie ist mindestens einmal im Jahr, spätestens im März eines jeden Jahres unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlußfähig.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand zehn Tage vorher schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können mit Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung zusätzlich behandelt werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der BSG BA Neukölln erfordert oder wenn mindestens 20 von Hundert der Mitglieder es beantragen. Absatz 1 gilt entsprechend.
5. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:
 - a) der Tätigkeitsbericht des Vorstandes,

- b) die Berichte der Abteilungsleiter,
 - c) der Bericht der Revisoren,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen,
 - f) Anträge (mit Ausschlußverfahren).
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12), die Abteilungsleiter, die Mitglieder des Ehrenausschusses, die Revisoren und den Pressewart:
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung der Abteilungen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A) dem geschäftsführenden Vorstand, das sind
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Hauptkassierer,
 - d) der 1. Geschäftsführer,
 - e) der 2. Geschäftsführer,
 - f) der Schriftführer,
 - B) dem erweiterten Vorstand, das sind
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) der Pressewart.
2. Bei Vorstandsbeschlüssen ist bei Stimmengleichheit die Stimme des I. Vorsitzenden entscheidend.
Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind die Revisoren, der Pressewart und die Mitglieder des Ehrenausschusses einzuladen. Die Mitglieder des Ehrenausschusses, die Revisoren und der Pressewart haben in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes nur eine beratende Stimme.
3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung der BSG BA Neukölln. Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen. Hierzu sind die Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung (§ 2) und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) er übernimmt die Ausführung von Vereinsbeschlüssen,
 - c) er nimmt die Berichte der Abteilungsleiter entgegen.
5. Alle vom Vorstand mit Mehrheit gefaßten Beschlüsse sind für die Abteilungsvorstände und alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter haben gefaßte Beschlüsse unverzüglich den Abteilungsmitgliedern bekanntzugeben.
6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (§ 4, Absatz 1).
7. Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, Er kann, wenn die Entwicklung einer Abteilung oder deren Beschlüsse zur Schädigung des Ansehens des Vereins führen, in die Befugnisse der Abteilungsleiter und in die Abwicklung des sportlichen und geselligen Abteilungslebens eingreifen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den

erweiterten Vorstand und den Ehrenausschuß über ein solches Eingreifen unverzüglich zu unterrichten.

8. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 13 Der Vereinsvorsitzende (I. Vorsitzender)

1. Der Vereinsvorsitzende (1. Vorsitzender) repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden übernommen.
2. Zu allen Abteilungsversammlungen ist der 1. Vorsitzende einzuladen. Er hat das Recht, vor Beginn der Tagesordnung gehört zu werden und jederzeit in die Debatte einzugreifen. Diese Rechte können auf jedes andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vom Vereinsvorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Der Hauptkassierer

1. Der Hauptkassierer führt die Kassengeschäfte. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres.
2. Der Hauptkassierer kann jederzeit fällige Beiträge oder sonstige Zahlungen anmahnen und dafür eine Mahngebühr erheben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, welche Ausgaben vom Hauptkassierer allein geleistet werden dürfen. Andere Ausgaben müssen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden und sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
4. Zuwendungen an die Abteilungen unterliegen immer dem Mehrheitsbeschluß des geschäftsführenden Vorstandes und sind in der folgenden erweiterten Vorstandssitzung dem erweiterten Vorstand mitzuteilen.

§ 15 Der Vereinspressewart

1. Der Vereinspressewart ist Chefredakteur der Vereinszeitung. Er hat die Aufgabe, eine druckreife Vereinszeitung zu erstellen.
2. Dem Vereinspressewart ist über alle Veranstaltungen des Vereins und der einzelnen Abteilungen rechtzeitig Kenntnis zu geben.
3. Der Vereinspressewart hat die Aufgabe, die Verbindung mit der Presse und den sonstigen Medien im Bedarfsfall aufzunehmen und zu pflegen. Über seine Tätigkeiten hat er regelmäßig den Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Der Ehrenausschuß

1. Zu Mitgliedern des Ehrenausschusses sind nur Vereinsmitglieder vorzuschlagen die aufgrund ihrer langjährigen aktiven oder Funktionärstätigkeit Kenntnisse über den Verein besitzen. Außerdem sollten sie eine besondere Eignung oder Befähigung für dieses Amt aufweisen. Der Nachweis darüber gilt als erbracht, wenn die Vorgeschlagenen Träger einer Ehrennadel der BSG BA Neukölln sind.
2. Der Ehrenausschuß besteht aus vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

3. Die Mitglieder des Ehrenausschusses wählen sich einen Sprecher, der auch die Sitzungen leitet.
4. Die Mitglieder des Ehrenausschusses bilden auf der Mitgliederversammlung den Wahlvorstand, der die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes leitet.
5. Der geschäftsführende Vorstand beruft den Ehrenausschuß durch Mehrheitsbeschuß bei Bedarf ein. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Betroffener eine Beschwerde trotz Ablehnung durch den Vorstand aufrechterhält. Ist ein Ehrenausschußmitglied Betroffener, rückt der geschäftsführende Vorstand in der Reihenfolge gem. § 12 der Satzung nach.
6. Der Ehrenausschuß beschließt über die Ehrungen und Auszeichnungen von Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
7. Der Ehrenausschuß verhandelt bei vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern, groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin, Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern und schlichtet persönliche Streitigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander.
8. Der Ehrenausschuß faßt einen Mehrheitsbeschuß. Stimmenenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschußsprechers. Der Beschuß ist dem geschäftsführenden Vorstand als Empfehlung schriftlich mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, dem Betroffenen die Empfehlung des Ehrenausschusses unverzüglich bekanntzugeben.
9. Vorladungen des Ehrenausschusses hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die Beratungen im Ehrenausschuß finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.
10. Der Ehrenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17 Die Revisoren

1. Es sind mindestens zwei, höchstens drei Revisoren zu wählen. Sie haben mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchzuführen.
2. Sie haben das Recht, die Abrechnungen über die Vereinsveranstaltungen jederzeit zu überprüfen.
3. Besondere Kassenprüfungen können auf Ersuchen des geschäftsführenden Vorstandes bei allen Abteilungskassen durchgeführt werden.
4. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der abschließende Revisionsbericht wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

§ 18 Die Abteilungen

1. Für einzelne Sportarten können im Bedarfsfalle nach eingehender Prüfung Abteilungen gegründet werden. Die eingehende Prüfung soll folgende Fakten klären:
 - a) Vorhandensein eines befähigten Verantwortlichen, der zum Abteilungsleiter gewählt werden kann,
 - b) ausreichende finanzielle Absicherung (Finanzplan),
 - c) ausreichende Mitgliederzahl an Aktiven.
2. Über die Neugründung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschuß. Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfalle vorab (probe-weise) eine Abteilung zulassen und einen Leiter kommissarisch benennen. Die Vorabgründung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Abteilungen haben neben ihrer sportlichen Betätigung auch die geselligen Aufgaben des Vereins zu erfüllen.
4. Der Abteilungsleiter wird auf Vorschlag der Abteilung von der Mitgliederversammlung gewählt. Wird der von der Abteilung vorgeschlagene nicht gewählt, so geht das Vorschlagsrecht auf die Mitgliederversammlung über.
5. Kommt die Wahl eines Abteilungsleiters nicht zustande, kann der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluß den Abteilungsbetrieb für ruhend erklären. Die Auflösung einer Abteilung ist nur durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag auf Auflösung einer Abteilung ist als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
6. Der Abteilungsleiter hat die besonderen Interessen seiner Abteilung im Sinne der gesamten BSG BA Neukölln wahrzunehmen. Handlungen und Beschlüsse der Abteilungen müssen in Einklang mit den Vereinsbeschlüssen stehen.
7. Dem von der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter sind aus der Mitte der Abteilung mindestens folgende Funktionäre zuzuwählen:
 - a) stellvertretender Abteilungsleiter,
 - b) Abteilungskassierer,
 - c) Abteilungssportwart,
 - d) Abteilungspressewart.

Die Zusammenlegung einzelner der Ämter a) bis d) in einer Person ist zulässig. Der Abteilungsleiter kann auch die Funktionen c) bis d) wahrnehmen.
8. Verpflichtungen, Bürgschaften oder Verträge der Abteilungen gegenüber Dritten unter Einbeziehung von Verbindlichkeiten sind nur rechtsgültig, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand gegengezeichnet sind.
9. Der Abteilungsvorstand ist jederzeit berechtigt, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin über den Vorstand die Einberufung des Ehrenausschusses zu beantragen.
10. Nach Auflösung einer Abteilung fällt das gesamte vorhandene Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an die BSG BA Neukölln. Verluste sind von den Mitgliedern der sich auflösenden Abteilung zu tragen.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung der BSG BA Neukölln entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Bei Auflösung der BSG BA Neukölln oder bei Wegfall des Zweckes nach § 2 dieser Satzung fällt deren Vermögen dem Bezirksamt Neukölln von Berlin zum Zwecke der Jugendförderung auf sportlicher Basis zu.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist beschlossen in der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung am 9. März 1984). Sie tritt vom gleichen Tage an in Kraft.

Die vorliegende Fassung der Satzung ist die der Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung vom 5. März 2004. Die Registrierung im Vereinsregister des AG Charlottenburg erfolgte am 25.9.1989.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde am 22.1.1990 durch das Finanzamt für Körperschaften (Steuernummer 605/2207) ausgesprochen.

Berlin, im März 2004.

Für den geschäftsführenden Vorstand

Beate Röse
Carsten Kleinert

Karlheinz Schindofski
Pit Kissner